

Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener
- § 17 – Urnenwahlgrabstätten
- § 18 – Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 – Baum- und Wiesengrabstätten
- § 20 – Erdwahlgrabstätten als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)
- § 21 – Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 23 - Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24 - Zustimmungserfordernis
- § 25 - Anlieferung und Aufstellung

- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 – Entfernung und Einebnung von Grabstätten

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 – Allgemeines
- § 30 – Pflege von Reihen- und Wahlgrabstätten
- § 31 – Pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 32 - Pflege von Baum- und Wiesengrabstätten
- § 33 - Vernachlässigung

VIII. Trauerhalle / Kirche

- § 34 – Trauerfeiern
- § 35 – Veranstaltungen in der Friedhofskirche Gottesacker

IX. Schlussvorschriften

- § 36 - Alte Rechte
- § 37 – Anordnungen im Einzelfall
- § 38 - Ausnahmeregelung
- § 39 - Haftung
- § 40 - Gebühren
- § 41 - Ordnungswidrigkeiten
- § 42 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof, Dresdener Str. 13.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oschatz.
- (2) Gestattet ist die Bestattung aller Personen, die
 - bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oschatz waren
 - ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Oschatz.
- (4) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigte Person (Nutzungsberechtigter) ist die Person oder deren Rechtsnachfolger, die das Recht hat, über die Bestattung/Bestattungen in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden (nur bei Wahlgrabstätten), über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung Nutzungsrechte bestehen und die nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beigesetzten Verstorbenen abgelaufen waren.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Reihengrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Reihengrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Oschatz in andere Grabstätten umgebettet. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vor Umbettung schriftlich bekannt-gegeben. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (5) Die Schließung oder Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekanntgemacht (§ 8 SächsBestG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist von November bis Februar von 08:00 – 17:00 Uhr und von März bis Oktober 07:00 – 21:00 Uhr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte unterliegen nur die Hauptwege der regelmäßigen Räum- und Streupflicht. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beisetzungen wird der Weg bis zum Grab beräumt.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Oschatz sowie in seiner Vertretung das Friedhofspersonal aus. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Oschatz (Stadtgärtnerei, Bauhof) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken oder abzuschneiden;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen, Sport zu treiben, zu picknicken und zu grillen, Lagerfeuer zu machen sowie zu lagern,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten,
 - k) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
 - l) Hunde unangeleint mitzuführen und ggf. deren Kot nicht zu beseitigen,
 - m) Maulwurfschreck, Unkrautvernichtungsmittel, Pflanzenschutz, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,
 - n) Speisen und/oder alkoholische Getränke einzunehmen,
 - o) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - p) das Aufbewahren von Gießkannen, Gefäßen, Spaten, Hacken, Harken und ähnlichen Geräten außerhalb der Grabeinfassung,
 - q) Grabsteine und Einfassungen, die wieder benötigt werden, auf dem Friedhof zwischenzulagern,
 - r) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - s) das Aufstellen von Vogelfutterhäusern,
 - t) das Betreten von Betriebsräumen sowie des Kompostplatzes auf dem Friedhof, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für Personen zwecks Erledigung von Dienstleistungen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.
- (4) Die Mitarbeiter des Friedhofes sind berechtigt, die unter Abs. 3 Buchstabe o), p), q) und r) genannten widerrechtlich aufgestellten Gegenstände entschädigungslos zu entfernen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Abs. 3 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen oder im Auftrag von Hinterbliebenen gefertigt werden sowie für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für Personen mit Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen G und aG.
- (6) Das Befahren der Hauptwege ist nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km pro Stunde gestattet. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet.
- (7) Bei der Mitführung von angeleinten Hunden ist darauf zu achten, dass diese keine Grabanlagen und sonstige Friedhofsanlagen beschädigen oder durch Bellen oder sonstiges Verhalten Trauerfeiern stören. Hundekot ist zu beseitigen.
- (8) Totengedenkfeiern und sonstige nicht mit Bestattungen im Zusammenhang stehende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Oschatz zur Zustimmung anzumelden.

- (9) Das Verwenden von Kunststoffen für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und künstlichen Blumen ist untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffe in floristisch gestalteten Grabschmuck, wobei die natürlichen Stoffe überwiegen sollen. Für die dekorative Gestaltung von Kindergräbern dürfen in einem angemessenen Rahmen Kunststoffe verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. Pappe, Glas und Metall, die vom Friedhofsbesucher oder von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sind von ihnen zurückzunehmen.
- (10) Führungen über den kommunalen Friedhof sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (11) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 10 zuwider handeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten und ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) einen entsprechenden für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (3) Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (5) Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags durchgeführt werden, außer gewerbsmäßige Gießarbeiten an Samstagen bei großer Trockenheit. Die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober dürfen nicht vor 07:00 Uhr beginnen und sind spätestens 19:00 Uhr zu beenden. Die Stadt Oschatz kann Änderungen der Arbeitszeiten auf Antrag zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende dürfen Bewässerungsanlagen betreiben. Es darf dabei nicht zu Behinderungen auf Wegen kommen. Wasserschläuche, sind auf Wegen so abzudecken, dass ein gefahrenloses

Überqueren gesichert ist. Die Bewässerungsanlagen dürfen im Zeitraum von 07:00-11:00 Uhr und von 17:00-21:00 Uhr betrieben werden.

- (9) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 verstoßen, kann die Stadt Oschatz ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaats Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaats Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch das entsprechende Bestattungsinstitut bei der Stadt Oschatz, Sachgebiet Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt Oschatz (Friedhofsverwaltung) zu verwenden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen (§18 Abs. 5 SächsBestG). Eine Urnenbeisetzung kann nur unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung erfolgen (§17 Abs. 7 SächsBestG).
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.
- (3) Die Stadt Oschatz setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.
- (4) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung sind die gesetzlichen Fristen nach § 19 des SächsBestG einzuhalten. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- (5) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf dem Friedhof ausschließlich von Bestattungsinstituten vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt werden kann. Die Urne kann auch von Angehörigen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt werden.
- (7) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt. Ausnahme sind die Urnenröhrensysteme für Baum- und Wiesenbestattungen.
- (8) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf dem Friedhof nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.
- (9) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

- (10) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in einem Sarg oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (6) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt umweltgerecht abbaubar ist. Der Friedhofsverwaltung ist vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien vorzulegen.
- (7) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von Bestattungsinstituten oder von deren Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, so sind die Sargteile und Gebeine unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Bei Urnen mit abgelaufener Ruhefrist wird die Asche der Erde des Grabes beigeführt und die Urne entsorgt. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen Verstorbener beträgt:
 - bei Totgeborenen und bis zum vollendeten 2. Lebensjahr Verstorbenen 10 Jahre
 - für ältere Verstorbene und Aschen 20 Jahre

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht staatsanwaltlich oder richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm schriftlich beauftragter Angehöriger. Dem Antrag sind ein Nachweis der Berechtigung sowie ein Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, beizufügen. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen werden von einem durch den Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Die Stadt Oschatz ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhofsabteilen.
- (10) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.
- (11) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung gestattet, wenn nicht behördlich oder gerichtlich etwas anderes angeordnet ist.
- (12) Die Ausgegrabene Leiche oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (13) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich.
- (14) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Gemeinschaftsanlagen anonym und teilanonym,
 - e) Grüften,
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, Grüften oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Verlängerung (ohne Bestattungsfall) wird auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für mehrstellige Wahlgrabstellen ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.
- (7) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht.
- (8) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Gemeinschaftsanlagen ist nicht möglich. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätten neu verfügen.
- (9) Ein Nutzungsrecht kann auch ohne Beisetzungs- oder Bestattungsfall zu Lebzeiten für Wahlgrabstätten erworben werden. Bei dem Erwerb von mehrstelligen Wahlgrabstellen kann das Nutzungsrecht nur für alle Grabstellen erworben werden. Bei den Paargrabanlagen Baum und Wiese erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes für beide Grabstellen im Röhrensystem.
- (10) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Der Nutzungsberechtigte erhält bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechts eine Graburkunde, bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Verlängerungsurkunde ausgestellt.
- (11) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nachforschungsaufträge über den Aufenthalt bei den Einwohnermeldeämtern durch die Friedhofsverwaltung sind kostenpflichtig.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angekündigt.
- (6) Stirbt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, so gehen die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des Bestatteten über. Der §15 Abs. 6 bis 10 dieser Satzung finden Anwendung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Wahlgrabstätte können 1 Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zwei monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 6 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 6 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Für Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Teilung nach dem Erwerb. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 28 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten;
 - b) Gemeinschaftsanlagen anonym oder teilanonym;
 - c) Grüfte
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§17 Urnenwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Maximal werden 4 Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, zugelassen.

§18 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Urnenbeisetzung wird von der Stadt Oschatz bestimmt. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (2) Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen unterschieden
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung (anonym),
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (teilanonym),
- (3) Das Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sowie jeder weitere Grabschmuck sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Stadt Oschatz, von der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und von Bestattungsunternehmen angelegt, gestaltet und gepflegt. In der Gemeinschaftsgrabanlage der Lebenshilfe dürfen nur Mitglieder der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz beigesetzt werden.

- (5) In einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt die Beisetzung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen.
- (6) In einer teilanonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt die Beisetzung der Reihe nach unter Angabe von Namen, Vornamen an einem zentralen Ort wobei die genaue Lage der Urne anonym bleibt. Das Geburts- und Sterbedatum kann angegeben werden.
- (7) Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie so zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (8) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.
- (9) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird bei anonymen und teilanonymen Gemeinschaftsgrabstellen nicht geführt.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstätte in einer bestimmten Grabanlage. Bei Gemeinschaftsgrabanlagen besteht kein Anspruch auf vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ständige Verfügbarkeit der verschiedenen Grabanlagen.

§19 Baum- und Wiesengrabstätten

- (1) Baum- und Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Sie werden unterschieden in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihengräber) und Paargrabanlagen (Urnenwahlgräber). Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben.
- (2) Die Röhrensysteme und Verschlussdeckel werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Bestattungsbäume haben zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Die Urnen werden im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt.
- (4) Bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Beisetzung anonym an einem Gemeinschaftsbaum oder auf der Wiese in einem Röhrensystem. Pro Röhrensystem können vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei den Paargrabanlagen erfolgt die Beisetzung an einem Partnerbaum oder auf der Wiese in einem Röhrensystem. Pro Röhrensystem können zwei Urnen beigesetzt werden. Eine individuelle Beschriftung mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Das Anbringen von Namensschildern an Paargrabanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder des beauftragten Bestattungsunternehmens in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensschilder und Beschriftung der Verschlussdeckel trägt der Nutzungsberechtigte und muss extra in Auftrag gegeben werden. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.
- (6) Zur Beisetzung dürfen Blütenblätter mit in das Röhrensystem eingebracht und ein Blumengesteck (ca. 50 cm x 50 cm) pro Beisetzung auf dem Grab niedergelegt werden. Das Blumengesteck wird ca. zwei Wochen nach der Beisetzung von der Grabstelle entfernt.

§20 Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)

- (1) Grüfte sind ausgemauerte Grabkammern mit einer Abdeckung. Der Bau von neuen Grüften ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nur auf Beschluss des Stadtrates können neue Grüfte gebaut werden.
- (2) Das Nutzungsrecht für Grüfte wird für Sargbestattungen für mindestens 30 Jahre erworben.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung in vorhandene Güfte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten hat der Nutzungsberechtigte die Grabanlage so instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Der Nutzungsberechtigte ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist. Schadhafte Teile sind auszubessern sowie notwendige Veränderungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen zu lassen. Kommt es zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung nicht zu einer Einigung, sind in dieser Gruftanlage weitere Bestattungen abzulehnen.
- (6) Grüfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Anlage der Gruft (Bepflanzung, Grabstein, Platte) auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen.
- (8) Wird das Nutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert, so werden die dort bestatteten Leichen in ein Reihengrab bestattet und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt, sofern nicht die Angehörigen etwas anderes bestimmen und die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren entrichten. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten gemäß §15 Friedhofssatzung entsprechend.

§21 Ehrengabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von kulturhistorischen Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oschatz.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch die Vorschriften und das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) geregelt.
- (3) Ein eingeschränktes Pflege- und Gestaltungsrecht für Ehrengabstätten kann an Vereine, Institutionen, Körperschaften und Organisationen vergeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 dieser Satzung – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- (3) Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab ist nur ebenerdig zulässig.

VI. Grabmale

§ 23 Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) als Material sind Beton, Kunststoff sowie Emaille nicht zulässig,
 - b) Glas ist nur gestattet, wenn die Glasplatte in einem Grabmal aus Stein oder Mauerwerk gefasst ist,
 - c) als Farbe der Glasplatte ist schwarz oder anthrazit vorgeschrieben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgender Mindeststärke zulässig:
 - ab einer Höhe von 0,40 m: 0,12 m
 - ab einer Höhe von 1,00 m: 0,14 m
 - ab einer Höhe von 1,50 m: 0,16 m
- (6) Auf Urnengrabstätten müssen stehende Grabmale mindestens 12 cm stark sein.
- (7) Auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.
- (8) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 dieser Satzung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 26 dieser Satzung gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
 - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
 - (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
 - (7) Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von ihm Beauftragten auf dem Friedhof zu entfernen. Über Grabmale, die nicht nach Ablauf einer gesetzten Frist entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen und diese kostenpflichtig entsorgen.

§ 25 Anlieferung und Aufstellung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie

müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 24 dieser Satzung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft bzw. beauftragt. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 27 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Oschatz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Ist der Schaden auf das unsachgemäße Aufstellen eines Grabmals zurückzuführen, so haftet daneben auch der beauftragte Fachbetrieb.

§ 28 Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Härtefallregelung) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat diese Entfernung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oschatz.
- (3) Urnenbeisetzungen, von denen kein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit vorliegt, müssen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ende des Nutzungsrechtes gehoben werden. Die noch

vorhandenen Aschereste werden auf dem Friedhof in der jeweiligen Grabstätte ohne Urne der Erde übergeben. Die Aushändigung von Aschen an die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen ist grundsätzlich nicht zulässig.

- (4) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten oder durch ihn Beauftragten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen. Dies gilt auch für Dauergewächse, die auf der Grabstelle geduldet wurden.
- (5) Nach der Einebnung der Grabstätte sind Löcher und Senken im Boden mit Erde aufzufüllen und Gras der Sorte „Sport- und Spielrasen“ einzusäen. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung darf in ihrer Höhe das Niveau des Grabsteines nicht überragen. Es dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die sich im Wurzelbereich nicht so ausdehnen, dass Nachbargrabstätten, Wege oder Anlagen beeinträchtigt oder geschädigt werden. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.
- (3) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Die Pflege der Hecken obliegt dem Nutzungsberechtigten. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Bereits vorhandene Bepflanzungen sind so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch die Friedhofsverwaltung für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Es ist nicht gestattet, außerhalb der Grabstätten zu bepflanzen, die Grabstätten mit einer zweiten Umfassung zu versehen oder Folien auszulegen.
- (8) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Oschatz. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.

§30 Pflege von Reihen- und Wahlgräbern

- (1) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die

Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschatz und ein Hinweis auf der Grabstätte.

§31 Pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Herrichtung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt der Stadt Oschatz bzw. deren Beauftragten, der teilanonymen Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt sie in Abstimmung mit der Stadt Oschatz den Bestattern und der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Bestatter / Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und der Stadt Oschatz.
- (2) Eine individuelle Gestaltung der städtischen Gemeinschaftsgrabanlagen durch Angehörige ist nicht zulässig. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ist es nicht gestattet, diese Gemeinschaftsgrabanlagen zu verändern, insbesondere zu bepflanzen, ein Grabmal oder Einfassungen zu errichten, die unmittelbare Beisetzungsstelle zu kennzeichnen, Bäume zu schmücken, Vasen, Blumenschalen oder sonstige Grabbeigaben (wie z.B. Laternen, Kerzen, Engel, Gedenksteine, Fotos etc.) niederzulegen. Die bepflanzten Grabstätten dürfen nicht betreten werden (ausgenommen Arbeiten der Friedhofsmitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter).
- (3) Bei den städtischen Gemeinschaftsgrabanlagen GA Stadt D li 1-17 dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Steinflächen Pflanzschalen abgelegt werden.
- (4) Widerrechtlich errichtete Grabmale, abgestellte Grabbeigaben und Blumen werden von den Friedhofsmitarbeitern ohne Rücksprache entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht dieser Grabbeigaben besteht nicht.
- (5) Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und Bestattungsunternehmen können in den von Ihnen angelegten und gepflegten Gemeinschaftsanlagen hinsichtlich der Ablage von Blumen und Grabbeigaben abweichende Regelungen treffen.
- (6) Bestattungsunternehmen, die eine Gemeinschaftsgrabanlage unterhalten, dürfen an der Grabanlage ein Schild mit dem Firmennamen anbringen. Das Anbieten von Dienstleistungen ist untersagt. Das Namensschild darf nicht größer sein als das Format DIN A4.

§ 32 Pflege von Baum- und Wiesengrabstätten

- (1) Bei Baum- und Wiesengrabstätten wird durch die Stadt Oschatz die Pflege der Bäume und Wiesenfläche übernommen.
- (2) Die Stadt Oschatz oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend erforderlich sind. Sollte ein Bestattungsbaum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Stadt Oschatz Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Das Gestaltungsverbot gemäß §31 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Baum- und Wiesengrabanlagen dürfen betreten werden.

§ 33 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 dieser Satzung hinzuweisen.

- (2) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt §33 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle / Kirche

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Regel an Wochentagen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskirche St. Georg oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Sofern keine infektionsschutzrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Verstorbene während der Trauerfeier in den Feierhallen offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung der Leiche im Feierraum ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzrechtes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Der Sarg darf in diesen Fällen nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.
- (3) Die Säрге sind nach der Trauerfeier oder spätestens vor der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 35 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Stadt Oschatz als Grundausstattung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Orgel in der Friedhofskirche St. Georg darf grundsätzlich nur von Organisten gespielt werden, welche die erforderliche Fachkunde besitzen.
- (8) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden. Bei der Nutzung mobiler Wiedergabetechnik am Grab ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten, so dass andere Friedhofsbesucher nicht gestört oder belästigt werden.

- (9) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen erlaubt.
- (10) Sonderwünsche bei der Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 35 Veranstaltungen in der Friedhofskirche St. Georg

Die Friedhofskirche Gottesacker kann neben Trauerfeiern auch für Gottesdienste, Gedenkfeiern oder Veranstaltungen genutzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Regelungen zur Pflege der Grabanlagen nach § 31 dieser Satzung finden auch für Gemeinschaftsgrabanlagen, die vor Erlass dieser Satzung angelegt wurden, Anwendung.

§ 37 Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte den nach Abs. 1 ergangenen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Stadt Oschatz Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.

§ 38 Ausnahmeregelung

Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Friedhofssatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen oder die Vorschriften der Friedhofssatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 39 Haftung

- (1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Oschatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- (3) Für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör, die durch die Stadt Oschatz entfernt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Oschatz verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Oschatz (Stadtgärtnerei, Bauhof) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflückt oder abschneidet;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt, Sport treibt, picknickt und grillt, Lagerfeuer macht sowie lagert;
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen hält;
 - k) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - l) Hunde unangeleint mitführt und ggf. deren Kot nicht beseitigt;
 - m) Maulwurfschreck, Unkrautvernichtungsmittel, Pflanzenschutz, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel verwendet;
 - n) Speisen und/oder alkoholische Getränke einnimmt;
 - o) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet;
 - p) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Hacken, Harken und ähnliche Geräte außerhalb der Grabstätte aufbewahrt;
 - q) Grabsteine und Einfassungen, die wieder benötigt werden, auf dem Friedhof zwischenlagert;
 - r) Sitzgelegenheiten, Rankgerüste, Pergolen, Gitter und ähnliche Einrichtungen aufstellt;
 - s) Vogelfutterhäuser aufstellt,
 - t) Betriebsräume sowie den Kompostplatz auf dem Friedhof betritt, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für Personen zwecks Erledigung von Dienstleistungen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben;

3. entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
 4. Kunststoffe für die Grabgestaltung und als Grabschmuck verwendet;
 5. anfallende Abfälle nicht in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material ablegt;
 6. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung untersagt ist;
 7. entgegen § 7 Abs. 7 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt;
 6. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 24 Abs. 4 dieser Satzung inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 26 Abs. 2 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 27 Abs. 1 dieser Satzung als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 33 Abs. 1 dieser Satzung trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Große Kreisstadt Oschatz.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt, Oschatz, 21. März 2025


 David Schmidt
 Oberbürgermeister

